

## PRESSEMITTEILUNG

Düsseldorf, den 23.02.16

### BGH entscheidet: Musterformulare dürfen weiter verwendet werden!

Karlsruhe, 23.02.2016. Erneut hatte der BGH über Musterformulare der Kreditbanken zu entscheiden: Verwirrt Multiple-Choice den Kunden? Wie individuell muss das Formular gestaltet sein? Sind die vielfältigen Widerrufsinformationen so gestaltet, dass der Kunde erkennen kann, welche auf ihn zutreffen?

#### Verbraucherschützer bemängeln Gestaltung

Am 23. Februar 2016 äußerte sich dazu der Bundesgerichtshof.

Geklagt hatten in beiden Fällen (XI ZR 549/14 und XI ZR 101/15/Pflichtangaben zum Widerrufsrecht in Verbraucherdarlehensverträgen) Verbraucherschutzverbände gegen Sparkassen, die mit Verbrauchern Immobiliendarlehensverträge nach Musterformularen abschlossen.

**Gustav Meyer zu Schwabedissen**

*Rechtsanwalt,  
Vereidigter Buchprüfer*

**Martin Wolters**

*Rechtsanwalt,  
Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht*

**Dr. Jochen Strohmeyer**

*Rechtsanwalt,  
Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht*

**Dr. Barbara Dörner\***

*Rechtsanwältin,  
Fachanwältin für Bank- und Kapitalmarktrecht*

**Dr. Thomas Meschede**

*Rechtsanwalt,  
Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht*

**Arne Podewils, LL.M.**

*Rechtsanwalt,  
Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht*

**Stefanie Sommermeyer\***

*Rechtsanwältin,  
Fachanwältin für Bank- und Kapitalmarktrecht*

**Pascal John\***

*Rechtsanwalt,  
Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht*

*\*Angestellter Rechtsanwalt*

---

#### Referat

**RA Dr. Jochen Strohmeyer**  
*E-Mail: [strohmeyer@mzs-recht.de](mailto:strohmeyer@mzs-recht.de)*

#### Sekretariat

**Frau Cieply**  
*Telefon: 0211-69002-52  
E-Mail: [cieply@mzs-recht.de](mailto:cieply@mzs-recht.de)*



Die Verbraucherschutzverbände bemängelten, dass aus ihrer Sicht die enthaltene Widerrufsinformation nicht deutlich genug hervorgehoben sei.

Im Verfahren XI ZR 101/15 wurde zudem beanstandet, dass das Formular mit Ankreuzoptionen versehene Belehrungshinweise unabhängig davon enthalte, ob diese für den konkreten Einzelfall eine Rolle spielten. Der Vorwurf: Die Sparkasse lenke durch die Gestaltung ihrer Widerrufsinformation von deren Inhalt ab.

**Der BGH wies dies zurück: Nach aktueller Rechtslage seien die Formulare auch mit den Ankreuzoptionen in Ordnung.**

Nach dem BGH-Urteil gilt: Die Banken dürfen die Formulare weiterhin verwenden, denn die Forderung der Verbraucherschützer nach Unterlassung hatte keinen Erfolg. Auf den ersten flüchtigen Blick scheint damit für weitere tausende Bankkunden, bei denen die Sparkassen ebendieses Musterformular verwendet hatten, nun die Hoffnung zu schwinden, den nur bis Juni dieses Jahres noch möglichen Widerrufsjoker für den Ausstieg aus Kreditverträgen zu nutzen.

Der Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht Martin Wolters, der die Verhandlung des BGH im Gerichtssaal verfolgte, macht jedoch Hoffnung: *„Der Vorsitzende des Bundesgerichtshofs stellte in der mündlichen Verhandlung ausdrücklich klar, dass sich die Entscheidung ausschließlich auf die Frage der Unterlassung der Verwendung dieser Formulare und nur auf die aktuelle Rechtslage bezieht. Für Altfälle sagt die Entscheidung daher nichts aus. Wer derzeit mit der Bank um den Widerruf kämpft oder seinen Kredit noch widerrufen möchte, braucht sich diesbezüglich keine Sorgen zu machen. Die Chancen dafür sind weiter gut.“*

Der BGH folgte der Einschätzung des Oberlandesgerichts Stuttgart, das in beiden Verfahren entschied, dass die angegriffenen Formulggestaltungen den aktuellen Anforderungen genügen und die Widerrufsinformation ausreichend graphisch hervorgehoben sind. Im Verfahren XI ZR 101/15 hat es den dort erhobenen Vorwurf der Verwendung von Ankreuzoptionen in der Widerrufsinformation als unbegründet erachtet. Die einzelnen Belehrungen seien klar und deutlich voneinander getrennt. Für den Verbraucher sei leicht zu erkennen, welche Erklärung sich auf den von ihm abgeschlossenen Vertrag beziehe.

**Fazit:** *„Die Schlacht, ob das bundesweit von vielen Sparkassen ab Mitte 2010 verwendete Ankreuzsystem zum Stechen des Widerrufsjägers führt, ist noch nicht geschlagen. Die Sparkassen haben nur einen kleinen Etappensieg erreicht. Ob den Sparkassen daraus ein Schaden in Höhe eines **dreistelligen Millionenbetrags** entsteht, ist weiter offen. Auch bleibt es dabei, dass von den Verbraucherkreditverträgen, die zwischen November 2002 bis Mitte 2010 geschlossen wurden, über 80% widerrufbar sind.“*

Vorinstanzen:

XI ZR 549/14

LG Ulm – Urteil vom 17. Juli 2013 – 10 O 33/13 KfH

OLG Stuttgart – Urteil vom 24. April 2014 – 2 U 98/13

und

XI ZR 101/15

LG Stuttgart – Urteil vom 26. Mai 2014 – 44 O 7/14 KfH

OLG Stuttgart – Urteil vom 5. Februar 2015 – 2 U 81/14

Über die mzs Rechtsanwälte GbR

mzs Rechtsanwälte, Düsseldorf, ist eine der größten Fachkanzleien für Bank- und Kapitalmarktrecht in Deutschland. Im Jahr 1954 von Rechtsanwalt Anton Werner Kortländer gegründet, wird die Kanzlei seit 2011 von den Rechtsanwälten Gustav Meyer zu Schwabedissen, Martin Wolters, Dr. Jochen Strohmeyer, Dr. Thomas Meschede und Arne Podewils LL.M. geführt. Derzeit beraten 14 Anwälte, darunter 7 Fachanwälte für Bank- und Kapitalmarktrecht, Finanzdienstleister, Anleger und Vertriebe. Aufgrund ihrer Erfolge und ihres Engagements ist die Kanzlei Kooperationspartner der ARAG Rechtsschutzversicherung im Bank- und Kapitalmarktrecht. Die Kanzlei hat bereits über 1.000 Widerrufsbelehrungen geprüft.

Weitere Informationen zu mzs Rechtsanwälte finden Sie unter [www.mzs-recht.de](http://www.mzs-recht.de).

Über aktuelle finanzmarktrechtliche Themen berichtet die Kanzlei auch in ihrem Blog unter [www.finanzmarkt-recht.de](http://www.finanzmarkt-recht.de).